

7. Der Parteivorstand erstattet dem Parteitag einen Tätigkeits- und Kassenbericht. Außerdem berichtet die Revisionskommission über ihre Tätigkeit. Der Parteitag beschließt über die Abnahme dieser Berichte. Er beschließt ferner über Berufungen gegen Entscheidungen der Schiedsgerichte.

### *Parteivorstand*

#### §18

Die Partei wird von dem Parteivorstand geleitet. Er besteht aus achtzig Mitgliedern. Dem Parteivorstand müssen Frauen und jugendliche Parteimitglieder in angemessener Zahl angehören.

### *Zentralsekretariat*

#### §19

1. Zur Durchführung der Politik der Partei wählt der Parteivorstand aus seiner Mitte die Mitglieder des Zentralsekretariats.

2. Das Zentralsekretariat besteht aus vierzehn Mitgliedern, einschließlich der beiden Parteivorsitzenden. Dem Zentralsekretariat müssen mindestens zwei Frauen angehören.

3. Die Partei wird durch die Parteivorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

### *Tagungen, Abstimmungen, Ämter*

#### §20

1. Außerordentliche Ortsgruppenversammlungen, Delegiertenkonferenzen oder Parteitage finden auf Beschluß der zur Einberufung berechtigten Körperschaft, der übergeordneten Gliederung, des Parteivorstandes oder auf Antrag eines Drittels der zur Entsendung von Delegierten berechtigten Gliederungen (bei Ortsgruppen ohne Delegiertensystem auf Antrag eines Drittels der Mitglieder) statt. Die Einberufungsfrist wird dabei auf die Hälfte gekürzt.

2. Auf Tagungen, die durch Delegierte gebildet werden, sind nur die Delegierten stimmberechtigt. Die Mitglieder der einberufenden Körperschaft, die Revisoren, die Mitglieder des Schiedsgerichts und der Vorsitzende der Pressekommission nehmen mit beratender Stimme teil.